

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin als untere Straßenaufsichtsbehörde



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 184), wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Dargen Ortsteil Katschow die Straße „Mühlenweg“ teileingezogen. Der Weg ist gelegen in der Gemarkung Katschow, Flur 2, Flurstück 102. Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Die Benutzung der Straße durch Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t wird untersagt. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.kreis-vg.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a, einzulegen.

Greifswald, den 25.01.2018


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Anlage
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Bekanntmachungsvermerk:

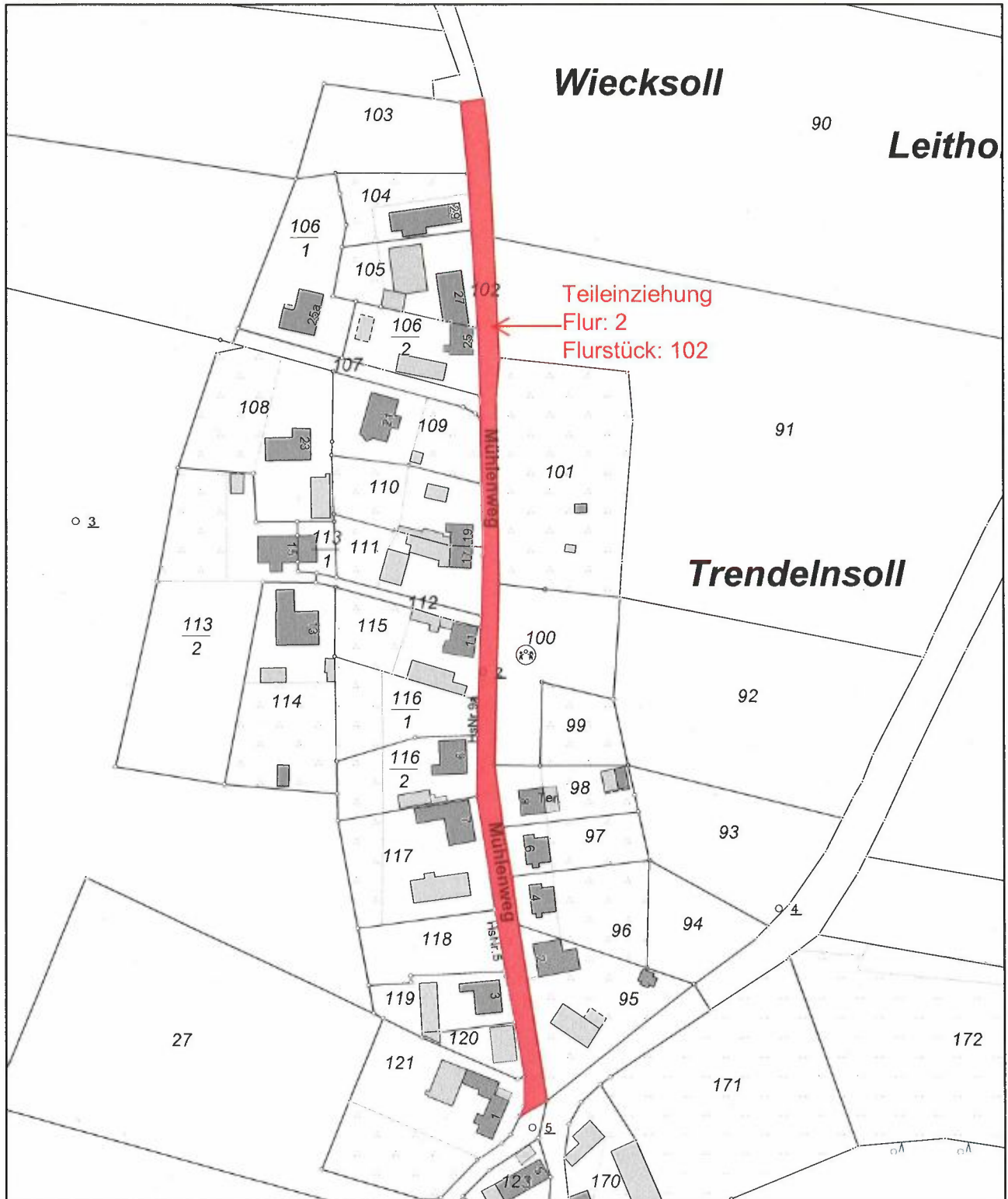
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.



Erstellt am 24.01.2018

Gemarkung: Katschow (13 3437)
Flur: 2
Flurstück: 102

Kreis: Landkreis Vorpommern-Greifswald
Gemeinde: Dargen (13 0 75 026)
Lage: Mühlenweg



0 20 40 60 Meter

Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).